



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Per E-Mail

**Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
Der Oberbürgermeister**

**Städteregion Aachen
Der Städteregionsdirektor**

**Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis,
Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Berg. Kreis
-Der Landrat als untere staatliche
Verwaltungsbehörde-**

**Städteregion Aachen
Der Städteregionsdirektor
-Städteregionstagsverwaltung-**

**Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis,
Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Berg. Kreis
Der Landrat
-Kreistagsverwaltung-**

**Beschlussfassung der Räte und Kreistage zu den
Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA
Ortsbezug als Voraussetzung einer Entscheidungskompetenz.**

**Anlagen: Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales
vom 11.12.2014**

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte in einer Mitteilung vom 07.11.2014 darauf hingewiesen, dass den kommunalen Entscheidungsgremien im Zusammenhang mit den zwischen der EU und den USA bzw. Kanada verhandelten Freihandelsabkommen keine Befassungskompetenz zustehe. Mit dem beigefügten Runderlass vom

Datum: 19. Dezember 2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
31.1-1.1-1eo

Auskunft erteilt:
Herr Leopold

juergen.leopold@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 365
Telefon: (0221) 147 - 2279
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte)
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



11.12.2014 stellt das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW klar, dass eine derartige Befassungskompetenz dann bestehen kann, wenn ein Ortsbezug spezifiziert wird. Die Zulässigkeit einer Beschlussfassung ist somit im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Datum: 19. Dezember 2014
Seite 2 von 2

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Leopold', written over the printed name 'Leopold'.

(Leopold)



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

nachrichtlich

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

**Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsab-
kommen**

12.12.2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.01/02-2-2491/14

RD'in Dr. Linzenich
Telefon 0211 871-2458
Telefax 0211 871-2979
natascha.linzenich@mik.nrw.de

Bezirksregierung
Köln
15. Dez. 2014
Anlagen

Handwritten notes:
16
12
30
H3 18112

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zu der Frage der Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage im Zusammenhang mit der Ablehnung des Freihandelsabkommen TTIP gebe ich hierzu folgende Hinweise:

12.2014
Seite 2 von 3

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten örtlichen Gemeinschaft und findet seine Grenzen dort, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der Europäischen Union liegt. Kreistage beschließen über

Angelegenheiten des Kreises. Kreise sind ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.

Eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage mit Bezug auf das vorgesehene Freihandelsabkommen TTIP kann sich ergeben, wenn in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.12.1990 (Az. 7 C 37/89), in der es die Erklärung des Gemeindegebietes zur „atomwaffenfreien Zone“ durch die Gemeindevertretung für unzulässig hält, dazu differenziert Stellung bezogen. Es führt in der Entscheidung aus, dass die Gemeinden eine Berechtigung haben können, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht mit Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind.

Das Bundesverwaltungsgericht definiert Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz als diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der öffentlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Eine Stellungnahme einer Gemeindevertretung muss demnach - so das Bundesverwaltungsgericht - auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehen Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genügt dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon des-

halb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlange jedoch aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat.

.12.2014
Seite 3 von 3

Ob in dem vorliegenden Fall eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen, verbunden mit der Möglichkeit Resolutionen zu beschließen, besteht, hängt daher vom Einzelfall ab. Zulässig sind solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen und sich auf diesen beschränken. Stellungnahmen mit lediglich allgemeinpolitischem Inhalt sind dagegen unzulässig.

Im Auftrag


(Winkel)

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Rat der Stadt Leverkusen	Sitzung vom: 01.12.2014	Niederschrift zur Sitzung RAT/005/2014
---	-------------------------	---

Auszug:

14. Positionierung gegen TTIP, CETA und TiSA in der derzeit bekannten Form

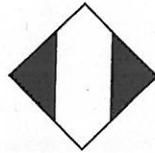
14.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 28.11.14
2014/0293

Beschluss:

Der Rat der Stadt Leverkusen schließt sich in vollem Umfang der
Stellungnahme des Deutschen Städtetages, des Deutschen
Landkreistages, des Deutschen Städte und Gemeindebundes und des
Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. an.

dafür: 47 (OB, 15 CDU, 12 SPD, 5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 4
BÜRGERLISTE, 3 OP, 2 PRO NRW, 2 DIE LINKE, 2
PIRATEN, 1 LEV PARTEI)

Enth.: 2 (FDP)



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2015/0596

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.06.15

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	18.06.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Positionierung zu den Freihandelsabkommen CETA, TTIP und TiSA

- Bürgerantrag vom 22.05.15

- Ergänzendes Schreiben des Bürgerantragstellers vom 11.06.15

Das beiliegende ergänzende Schreiben des Bürgerantragstellers wird zur Kenntnis gegeben.

Weber, Susanne

Von: Scholz, Carsten
Gesendet: Donnerstag, 11. Juni 2015 14:11
An: Weber, Susanne
Betreff: WG: Bürgerantrag Röhrig vom 22. Mai 2015
Anlagen: Bürgerantrag Röhrig.pdf



⇒ 011

Von: Peter Roehrig [mailto:roehrig.peter@gmail.com]
Gesendet: Donnerstag, 11. Juni 2015 14:07
An: Scholz, Carsten
Betreff: Bürgerantrag Röhrig vom 22. Mai 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Ratsinformationssystem habe ich folgenden Hinweis entnommen: „Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die personenbezogenen Daten des Originalantrages nicht mit abgedruckt werden.“

Ich weiß nun nicht, ob ich etwas falsch interpretiere oder Ihnen möglicherweise ein Versehen unterlaufen ist. Die personenbezogenen Daten nicht mit abzudrucken, ist „aus datenschutzrechtlichen Gründen“ sicher das übliche und gebotene Verfahren. Ich persönlich habe aber hinsichtlich meiner Daten keine Bedenken gegen die Veröffentlichung.

Ich bitte hiermit, den gesamten Text des Bürgerantrags möglichst umgehend in das Ratsinformationssystem einzustellen, weil nur dies gewährleistet, dass die Leserinnen und Leser im Ratsinformationssystem vollständig informiert sind. Sie werden sicherlich verstehen, dass die Bürgerinnen und Bürger Schwierigkeiten haben könnten, Ihr Votum nachzuvollziehen, den Bürgerantrag als „erledigt“ zu betrachten, wenn sie den Antrag selbst gar nicht kennen.

Hiermit teile ich rechtsverbindlich mit, dass ich keine Bedenken habe, wenn Sie meine personenbezogenen Daten, die ohnehin auf der Website www.stop-ttip-lev.de zu finden sind, verwenden. Mit beiden Varianten erkläre ich mich einverstanden: Veröffentlichung meines Bürgerantrags mit oder ohne meine personenbezogenen Daten. Sollten anderweitige Erwägungen Ihrerseits einer Veröffentlichung meines Bürgerantrags im Ratsinformationssystem entgegenstehen, bitte ich dringend um eine Nachricht, wie diese Hindernisse aus dem Weg geräumt werden können.

Hinsichtlich Ihrer Empfehlung, meinen Bürgerantrag als „erledigt“ zu betrachte, erlaube ich mir folgende Hinweis: Wenn sich die Stadtverwaltung bei ihrer Empfehlung auf den Beschluss des Rats vom 1. Dezember 2014 bezieht (der wiederum eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom Oktober 2014 zitiert), möchten wir darauf betonen, dass es nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten ist, die Gesamtproblematik neu zu beleuchten, unter anderem, weil der gesamte CETA-Vertragstext erst seit diesem Frühjahr vorliegt, erst danach viele Gutachten – zum Beispiel hinsichtlich der Betroffenheit der Kommunen oder der Grundgesetz-Konformität – vorliegen und wir alle über wesentlich mehr Informationen zu TTIP und CETA verfügen als Anfang Dezember des letzten Jahres. Die öffentliche Debatte über CETA und TTIP hat in den letzten Monaten dramatisch an Breite und Tiefe gewonnen. Die Konsequenzen gerade auch für die Kommunen wurden erst in den letzten Monaten in zusätzlichen Details immer deutlicher.

Der Einfachheit halber füge ich meinen Bürgerantrag noch einmal ohne meine persönlichen Daten bei. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieser E-Mail bestätigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Röhrig